



Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 10 Landesplanung, Zuschüsse/Förderungen / 10.2 Zuschüsse/Finanzielle Förderung

10.2.1.2 Änderung der Richtlinien für die Verteilung und Verwendung von Zuschüssen des Landkreises Günzburg zur Förderung des Turn- und Sportwesens

(LkrAbl. Nr. 46 vom 14.11.2008)

Der Landkreis Günzburg hat mit Beschluss des Kreistages vom 29. Oktober 2008 die „Richtlinien für die Verteilung und Verwendung von Zuschüssen des Landkreises Günzburg zur Förderung des Turn- und Sportwesens vom 15. November 1985, in der Fassung vom 23. Juni 2003“ wie folgt geändert:

„Nr. 2.3.4.4 erhält folgende neue Fassung:

Erweiterungen, Generalsanierungen

Erweiterungen an Sportanlagen und Generalsanierungen werden im Regelfall mit 5 % bis 8 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Bei Maßnahmen, für deren Neubau Pauschalzuschüsse nach Ziffer 2.3.4.1 festgelegt werden, beträgt der höchstmögliche Zuschuss 50 v. H. dieser Pauschalbeträge. **Für Solaranlagen gilt Nr. 2.3.4.5.**

Nr. **2.3.4.5** der Sportförderrichtlinien erhält folgende neue Fassung:

Pauschalsätze für Solaranlagen

Für solarthermische Anlagen werden folgende pauschalisierte Förderbeträge festgesetzt:

Maßnahme	Pauschaler Förderbetrag
solarthermische Anlagen zur Warmwasserbereitung:	55 EUR pro qm Kollektorfläche
solarthermische Anlagen zur kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung	90 EUR pro qm Kollektorfläche

Die bisherige Ziffer 2.3.4.5 erhält die neue Ziffer 2.3.4.6

Die bisherige Ziffer 2.3.4.6 erhält die neue Ziffer 2.3.4.7“

Die geänderten Richtlinien treten am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien i. d. F. der Bekanntmachung vom 4. Juli 2003 (Amtsblatt Nr. 27) außer Kraft.

Günzburg, 7. November 2008

Hubert Hafner
Landrat